

# Statuten des Turnvereins Lauterbach vom 6. August 1862

## §1

Der Zweck des Turnvereins ist bürgerliche Ausbildung und Förderung des Gemeinsinns.

## §2

Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

## §3

Aufnahmefähig in den Verein ist Jedermann von unbescholtenem Rufe, welcher das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat.

## §4

Die Aufnahme geschieht durch den Vorstand. Wegen Verweigerung der Aufnahme ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig. Es entscheidet die Stimmenmehrheit.

## §5

Stimmfähig ist jedes Mitglied, welches das achzehnte Lebensjahr zurück gelegt hat.

## §6

Der Beitrag eines jeden Mitgliedes besteht in einem Gulden Eintrittsgeld und in einem Gulden jährlichem Beitrag, welcher zur Hälfte bei Anfang eines jeden halben Jahres erhoben wird.

## §7

Die Leitung der Turnvereinsangelegenheiten wird durch den Vorstand besorgt. Dieser hat zu bestehen:

- a) aus dem Sprecher
- b) dem Turnwart und
- c) aus fünf weiteren Mitgliedern, unter welche der Vorstand die sich ergebenden Ämter verteilt, die Wahl des gesamten Vorstands geschieht in geheimer Abstimmung alljährlich in der Hauptversammlung.

## §8

Zur Wiedererlangung seiner Ämter gibt der abtretende Vorstand der Hauptversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung, die Rechnungsablage und die Verwendung der Gulden mind. durch drei, nun der Hauptversammlung zu möglichen Verwendung geprüft: um diesen die Posten genehmigt oder verworfen.

## §9

Alle Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Von dem Vorstand kann jedoch eine außerordentliche Hauptversammlung anberaumt werden, wozu jedoch sämtliche Mitglieder eingeladen sein müssen. Auf schriftliches Verlangen von zehn Mitgliedern und mehr, ist jedoch der Vorstand verbunden, binnen 14 Tage eine solche Versammlung zu berufen.

## §10

Die Beschlüsse der Hauptversammlung geschehen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Soll aber in einer solchen Hauptversammlung ein gültiger Beschluß gefaßt werden, so müssen zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Wenn aber in dieser Hauptversammlung wegen Mangels erschienener Mitglieder ein solcher Beschluß nicht gefaßt werden kann, so ist und kann nach 14 Tagen eine nochmalige Hauptversammlung einberufen werden und es können alsdann zweidrittel der anwesenden Mitglieder einen endgültigen Beschluß fassen. Die Ladung sämtlicher Mitglieder muß „amtiert“ sein.

## §11

Die Auflösung des Vereins kann nur durch drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

## §12

Bei Auflösung des Vereins sind alle Vereinsschulden zu tilgen; und sollte das Vereinsvermögen nicht dazu ausreichen, so haben sämtliche Mitglieder des Vereins das Defizit zu tilgen. Deswegen kann auch das im Vereins-Gulden bestehende Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Sämtliche Turngerätschaften, nichts ausgenommen, sollen dagegen nicht veräußert werden, es sei denn, daß das übrige Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins nicht ausreichen sollte, alle Schulden zu bezahlen, in diesem Falle soll dann so viel als nötig veräußert werden. Alle übrigen Turngerätschaften sind dann an zwei zu wählende Vertrauensmänner, oder an den derzeitigen Gemeinderat, nach einem, mit Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß mit der Bestimmung zur Aufbewahrung zu übergeben. Diese Gerätschaften einem gleichen Verein, welcher sich in den Folgen bilden sollte, unentgeltlich zu überliefern.

Lauterbach, am 6. August 1862